

## **Entwurf der Landesregierung**

### **Niedersächsische Verordnung über ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung von Ausbildungsvergütungen und Weiterbildungskosten in der Altenpflege**

#### **(Niedersächsische Altenpflegeausgleichsverordnung – NAItPflAusglVO)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211), wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausgleichsverfahren**

<sup>1</sup>Zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütungen nach § 17 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) und der nach § 17 Abs. 1a AltPflG zu erstattenden Weiterbildungskosten wird ein Ausgleichsverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Das Ausgleichsverfahren wird jeweils für ein Ausgleichsjahr durchgeführt. <sup>3</sup>Das Ausgleichsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

#### **§ 2**

##### **Teilnehmende Einrichtungsträger**

(1) <sup>1</sup>Am Ausgleichsverfahren nimmt teil, wer in Niedersachsen eine Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG betreibt (teilnehmende Einrichtungsträger). <sup>2</sup>Träger von Hospizen nehmen am Ausgleichsverfahren nicht teil. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist der Träger eines stationären Hospizes teilnehmender Einrichtungsträger für das kommende Ausgleichsjahr, wenn er bis zum 31. März gegenüber der zuständigen Stelle erklärt, teilnehmen zu wollen, und die Angaben nach § 3 Abs. 1 macht.

(2) <sup>1</sup>Der Träger einer Einrichtung, die den Betrieb aufnimmt, nimmt in Bezug auf diese Einrichtung bis zum Ablauf eines Jahres nach Betriebsaufnahme an dem Ausgleichsverfahren nicht teil. <sup>2</sup>Die Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 3 Abs. 1 und 4 bestehen ab dem Tag der Betriebsaufnahme.

#### **§ 3**

##### **Mitteilungs- und Nachweispflichten der teilnehmenden Einrichtungsträger**

(1) Die teilnehmenden Einrichtungsträger teilen der zuständigen Stelle bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals bis zum 31. März 2016, Folgendes mit:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Bankverbindung des Einrichtungsträgers,
3. die Art der Einrichtung (stationäre, teilstationäre oder ambulante Einrichtung),
4. die Zahl der abgerechneten Pflgetage bei stationären oder teilstationären Einrichtungen und die Zahl der abgerechneten Pflegepunkte bei ambulanten Einrichtungen, jeweils in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres,
5. die Zahl der am 15. November des Vorjahres beschäftigten Altenpflegerinnen und Altenpfleger, berechnet in Vollzeitäquivalenten,
6. für das kommende Ausgleichsjahr

- a) für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden das Ausbildungsjahr, die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsmonate und die Höhe der vom Träger voraussichtlich zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung (Bruttobetrag) zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und
- b) die Summe der voraussichtlich nach § 17 Abs. 1a AltPflG zu erstattenden Weiterbildungskosten

und

7. für das letzte abgeschlossene Ausgleichsjahr

- a) für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden das Ausbildungsjahr, die Zahl der Ausbildungsmonate und die Höhe der vom Träger gezahlten monatlichen Ausbildungsvergütung (Bruttobetrag) zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und
- b) die Summe der nach § 17 Abs. 1a AltPflG erstatteten Weiterbildungskosten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sollen in elektronischer Form mitgeteilt werden.

(3) Hat der Träger in dem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 maßgeblichen Zeitraum gewechselt, so hat der neue Träger auch die Angaben in Bezug auf die Tätigkeit des vorherigen Trägers zu machen.

(4) Die teilnehmenden Einrichtungsträger haben auf Aufforderung der zuständigen Stelle die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

(5) Teilen die teilnehmenden Einrichtungsträger die Angaben nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mit oder weisen sie die Richtigkeit der Angaben nach Aufforderung der zuständigen Stelle nicht oder nicht rechtzeitig nach, so schätzt die zuständige Stelle die Zahlen.

#### § 4

##### **Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsvergütungen und Weiterbildungskosten**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle erstattet den teilnehmenden Einrichtungsträgern,

1. die Kosten für die Ausbildungsvergütungen, die durch einen Ausbildungsvertrag nach § 13 AltPflG entstehen, bis zur Höhe der Vergütung nach dem für die Beschäftigten der Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrag oder, wenn ein Tarifvertrag für die Beschäftigten der Einrichtung nicht besteht, bis zur Höhe der Vergütung nach dem Tarifvertrag über Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen jeweils zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und
2. die nach § 17 Abs. 1a AltPflG erstatteten Weiterbildungskosten.

<sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1 besteht nur, wenn der Einrichtungsträger eine Ausbildungsvergütung mindestens in Höhe der Vergütung nach dem für die Beschäftigten der Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrag oder, wenn ein Tarifvertrag für die Beschäftigten der Einrichtung nicht besteht, mindestens in Höhe der Vergütung nach dem Tarifvertrag über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen vorgesehene Ausbildungsvergütung zahlt.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle setzt auf der Grundlage der Mitteilung über die im kommenden Ausgleichsjahr erwarteten Kosten für Ausbildungsvergütungen und der erwarteten Weiterbildungskosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals bis zum 15. Juni 2016, für jeden teilnehmenden Einrichtungsträger den vorläufigen Erstattungsbetrag für das kommende Ausgleichsjahr fest. <sup>2</sup>Ebenfalls bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals bis zum 15. Juni 2017, setzt die zuständige Stelle auf der Grundlage der Mitteilung über die im letzten abgeschlossenen Ausgleichsjahr gezahlten Ausbildungsvergütungen und erstatteten Weiterbildungskosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) den endgültigen Erstattungsbetrag für das letzte abgeschlossene Ausgleichsjahr fest.

(3) Gibt ein Träger den Betrieb einer Einrichtung auf, so besteht sein Anspruch auf Erstattung für diese Einrichtung bis zum Ende des Monats, in dem der Betrieb aufgegeben wird, fort.

## § 5

### **Ausgleichsbeträge**

(1) Die Mittel für die Erstattung nach § 4 und für eine Liquiditätsreserve (Absatz 3 Nr. 2) erhebt die zuständige Stelle von den teilnehmenden Einrichtungsträgern als Ausgleichsbeträge.

(2) Für die Festsetzung der von den teilnehmenden Einrichtungsträgern zu zahlenden Ausgleichsbeträge berechnet die zuständige Stelle nach Absatz 3 die Höhe der in dem Ausgleichsjahr auszugleichenden Kosten (Ausgleichsmasse) und nach Absatz 4 die Höhe der sektoralen Ausgleichsmassen.

(3) <sup>1</sup>Zur Ausgleichsmasse gehören:

1. die Summe der vorläufigen Erstattungsbeträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und
2. ein Aufschlag von höchstens 10 Prozent der Summe nach Nummer 1 zum Ausgleich von Zahlungsausfällen (Liquiditätszuschlag).

<sup>2</sup>Den Prozentsatz nach Satz 1 Nr. 2 bestimmt die zuständige Stelle nach den im kommenden Ausgleichsjahr voraussichtlich erforderlichen Mitteln für Zahlungsausfälle. <sup>3</sup>Die Ausgleichsmasse vermindert sich um einen Überschuss nach § 8.

(4) <sup>1</sup>Die Ausgleichsmasse wird in eine ambulante, eine teilstationäre und eine vollstationäre Ausgleichsmasse aufgeteilt (sektorale Ausgleichsmassen). <sup>2</sup>Das Verhältnis der jeweiligen sektoralen Ausgleichsmasse zur Ausgleichsmasse nach Absatz 3 entspricht dem Verhältnis der am 15. November des Vorjahres in diesem Sektor beschäftigten Altenpflegerinnen und Altenpflegern, berechnet in Vollzeitäquivalenten, zu der Gesamtheit der in allen drei Sektoren beschäftigten Altenpflegerinnen und Altenpflegern, berechnet in Vollzeitäquivalenten. <sup>3</sup>Die jeweilige sektorale Ausgleichsmasse wird durch die Erhebung von Ausgleichsbeträgen von den Trägern von Einrichtungen des jeweiligen Sektors aufgebracht.

(5) Die Höhe des von dem Träger einer vollstationären Einrichtung zu zahlenden Ausgleichsbetrags bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der von dem Träger für die Einrichtung im Vorjahr abgerechneten Pflorgetage zu der Gesamtsumme der im Vorjahr von allen teilnehmenden Trägern von Einrichtungen des vollstationären Sektors insgesamt abgerechneten Pflorgetagen.

(6) Die Höhe des von dem Träger einer teilstationären Einrichtung zu zahlenden Ausgleichsbetrags bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der von dem Träger für die Einrichtung im Vorjahr abgerechneten Pflorgetage zu der Gesamtsumme der im Vorjahr von allen teilnehmenden Trägern von Einrichtungen des teilstationären Sektors insgesamt abgerechneten Pflorgetagen.

(7) Die Höhe des von dem Träger einer ambulanten Einrichtung zu zahlenden Ausgleichsbetrags bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der von dem Träger für die Einrichtung im Vorjahr abgerechneten Pflegepunkte zu der Gesamtsumme der im Vorjahr von allen teilnehmenden Trägern von Einrichtungen des ambulanten Sektors insgesamt abgerechneten Pflegepunkten.

(8) Die zuständige Stelle setzt bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals bis zum 15. Juni 2016, für jeden teilnehmenden Einrichtungsträger den Ausgleichsbetrag für das kommende Ausgleichsjahr fest.

(9) Gibt ein Träger den Betrieb einer Einrichtung auf, so besteht die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen für diese Einrichtung bis zum Ende des Monats, in dem der Betrieb aufgegeben wird, fort.

## § 6

### **Verrechnung, Zahlungstermine**

(1) Die zuständige Stelle verrechnet

1. den Differenzbetrag der Beträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 für das letzte abgeschlossene Ausgleichsjahr,
2. den Betrag nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für das kommende Ausgleichsjahr und
3. den Betrag nach § 5 Abs. 8.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle setzt den Endbetrag nach Absatz 1 fest. <sup>2</sup>Er wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai eines jeden Jahres gezahlt.

## § 7

### **Verzugszinsen**

Ist ein teilnehmender Einrichtungsträger im Zahlungsverzug, so ist der fällige Betrag nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

## § 8

### **Verwendung von Überschüssen**

Übersteigt die Summe der in einem Ausgleichsjahr eingegangenen Ausgleichsbeträge, einschließlich der verspätet eingegangenen Ausgleichsbeträge, und der Verzugszinsen, die Summe der in dem Ausgleichsjahr gezahlten Erstattungsbeträge und der Beträge, die die zuständige Stelle aufgrund anderer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsverfahren zu zahlen hatte, so vermindert der Überschuss die Ausgleichsmasse für das kommende Ausgleichsjahr.

## § 9

### **Verwaltungskosten**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle erhebt von den teilnehmenden Einrichtungsträgern zum Ausgleich der entstandenen Kosten für Personal und Sachmittel (Verwaltungskosten) eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von höchstens 0,6 Prozent des für den jeweiligen Einrichtungsträger nach § 5 Abs. 8 festgesetzten Ausgleichsbetrags. <sup>2</sup>Den Prozentsatz bestimmt die zuständige Stelle jährlich im Hinblick auf die tatsächlichen Verwaltungskosten. <sup>3</sup>Die Verwaltungskostenpauschale ist gesondert festzusetzen.

(2) Übersteigen die Einnahmen aus der Verwaltungskostenpauschale die in dem Ausgleichsjahr tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten, so ist der Überschuss zur Deckung der Verwaltungskosten im kommenden Ausgleichsjahr zu verwenden.

## § 10

### **Berichtspflichten der zuständigen Stelle**

(1) Die zuständige Stelle legt dem für Soziales zuständigen Ministerium bis zum Ende des Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2016, einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung des Ausgleichsverfahrens in dem abgeschlossenen Ausgleichsjahr vor, der insbesondere eine statistische Auswertung der nach § 3 Abs. 1 mitgeteilten Angaben enthält.

(2) Die zuständige Stelle legt dem für Soziales zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals bis zum 31. März 2018, einen Nachweis über die entstandenen Verwaltungskosten für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens im letzten abgeschlossenen Ausgleichsjahr vor.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkt des Entwurfs**

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die in § 25 Abs. 1 Satz 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) eingeräumte Verordnungsermächtigung genutzt.

Die Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund eines wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege und sollen die Nachwuchsgewinnung unterstützen. Um die bereits heute bestehende Fachkräftelücke zu schließen und die künftigen Zusatz- und Ersatzbedarfe, werden Nachwuchskräfte benötigt. Diese müssen im Wesentlichen aus den Absolventinnen und Absolventen der Altenpflegeausbildung rekrutiert werden.

Derzeit werden die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 17 AltPflG zunächst von den ausbildenden Einrichtungen getragen, die diese Kosten dann durch Aufschläge bei der Vergütung ihrer allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI refinanzieren. Personen, die von einer ausbildenden Einrichtung Pflegeleistungen erhalten, zahlen daher mehr als Personen, die von einer Einrichtung Pflegeleistungen erhalten, die nicht ausbildet. Dies führt zu einem Wettbewerbsnachteil für die ausbildenden Einrichtungen mit der unerwünschten Folge, dass Gegenanreize zur Bereitschaft zur Ausbildung gesetzt werden.

Die Koalitionsvereinbarung der die Regierung tragenden Parteien für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages von 2013 bis 2018 sieht die Einführung einer solidarischen Umlagefinanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegeausbildung zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Einrichtungen vor. Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 25.09.2013 (Drs. 17/607) aufgefordert, zur Abwendung eines drohenden Pflegenotstands, zur Sicherung einer guten und wertvollen Pflege in Niedersachsen und zur gleichmäßigen Lastenverteilung zwischen Leistungserbringern in der stationären und ambulanten Altenpflege eine solidarische Umlagefinanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegeausbildung zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen wieder einzuführen.

Eine Verordnung mit gleichem Regelungsgehalt war in Niedersachsen in der Zeit von 1. August 1996 bis 31. Juli 1999 in Kraft und fand ihre Grundlage in § 11 des im Jahr 2012 aufgehobenen Altenpflege-Berufegesetzes (APBG). Verordnungen, die eine solidarische Gestaltung der Kostentragung der Ausbildungskosten durch ein Ausgleichsverfahren auf Grundlage des § 25 AltPflG regeln, sind derzeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland in Kraft. In Bremen existiert eine Verordnung über den solidarischen Ausgleich hinsichtlich Umschülern und Umschülerinnen zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.

Die tatsächlichen Voraussetzungen zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens liegen in Niedersachsen vor. Im Jahr 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 2 AltPflG konkretisiert. Die nunmehr verlangte Mangelprognose hinsichtlich der Ausbildungsplätze besteht in Niedersachsen. Die Mangelsituation in einem Vergleich zwischen dem im Land vorhandenen und dem erwartbaren Bedarf an Ausbildungsplätzen (Bedarfsprognose) sowie dem vorhandenen und erwartbaren Angebot an Ausbildungsplätzen (Angebotsprognose), die auch nicht nur vorübergehend ist, wurde von dem CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH mit Gutachten vom 10. Juli 2014 festgestellt.

Nach den Feststellungen der CIMA GmbH ist zu erwarten, dass durch die Einführung eines Ausgleichsverfahrens in Niedersachsen jährlich etwa 50 % mehr Ausbildungsstellen angeboten werden könnten.

Der Verordnungszweck zielt ebenso wie die erkennbaren Bundesbestrebungen im Rahmen der Generalistik darauf ab, die Finanzierung der Ausbildung in der Pflegelandschaft neu zu

strukturieren. Die dann von der Bundesumlage-Verordnung betroffenen Pflegeeinrichtungen werden als eine wichtige Säule Mittel frühestens ab dem 01.01.2017 in den dann gegründeten Bundesfonds einzahlen.

Niedersachsen wird durch die im Vorfeld mit der Landesumlage gewonnenen Erkenntnisse in der Fondsverwaltung sowie durch deren Implementierung in die Bundesumlage wertvolle Erfahrungen für die Gestaltung und Arbeit des Bundesfonds einfließen lassen können.

## **II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzfolgenabschätzung**

Durch das Ausgleichsverfahren in der Altenpflege werden die anfallenden Kosten für die Ausbildungsvergütungen auf die teilstationären, vollstationären sowie ambulanten Einrichtungen in Niedersachsen aufgeteilt. Diese leisten unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht, einen Ausgleichsbetrag zur Bildung der Ausgleichsmasse. Die Höhe des Erstattungsbetrages für die jeweilige Einrichtung wird am voraussichtlichen Aufwand an Ausbildungsvergütungen bemessen, soweit die Vergütung das Niveau des tarifvertraglichen Entgeltes erreicht. Hierdurch werden u. a. bislang bestehende Wettbewerbsnachteile ausgeglichen, Fehlanreize aufgehoben und ein Anreiz gesetzt, den Auszubildenden ein Entgelt auf tarifvertraglichem Niveau zu bezahlen.

Das Ausgleichsverfahren stellt ein in anderen Bundesländern bewährtes Mittel dar, um die Nachwuchsgewinnung in der Altenpflege zu fördern. In Rheinland-Pfalz ist die Verordnung im Jahr 2014 in Kraft getreten, dort haben sich die Ausbildungszahlen in den Pflegeeinrichtungen in den vergangenen zehn Jahren um 82 Prozent gesteigert. In Nordrhein-Westfalen ist die Verordnung im Jahr 2012 in Kraft getreten, dort sind die Ausbildungszahlen in den Pflegeeinrichtungen in zwei Jahren um 22 Prozent gestiegen. Für ein Ausgleichsverfahren spricht ferner, dass die Ungerechtigkeit beseitigt wird, dass Personen, die Pflege in Anspruch nehmen, unterschiedlich stark belastet werden, je nachdem, ob in der betreffenden Einrichtung Ausbildung erfolgt oder nicht.

Die Einführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt auch vor dem Hintergrund einer möglichen Zusammenführung der Grundausbildung mit der Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Deren Finanzierung erfolgt bereits heute über einen Ausbildungsfonds, aus dem die Ausbildungskosten vergütet werden.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Die angestrebte Verbesserung der Personalsituation in der Pflege wird auch die Pflege-landschaft im ländlichen Raum verbessern und den dort lebenden Menschen verbesserte Lebensqualitäten im Alter bieten.

Durch den Anstieg der Beschäftigung werden positive Effekte auf die Beschäftigungssituation auch im ländlichen Raum erwartet.

## **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Frauen sind im Bereich der Gesundheitswirtschaft proportional stark überrepräsentiert. Während der Frauenanteil bei der Gesamtbeschäftigung laut Arbeitsmarktbericht der BA-Regionaldirektion Niedersachsen Hannover 2011 mit 46 Prozent noch unter dem Bevölkerungsanteil der Frauen von 51 Prozent liegt, beträgt er in den Gesundheitsberufen 83 Prozent. Der Verordnungsentwurf zielt auf mehr Ausbildungs- und daraus resultierend Beschäftigungsanreize im Pflegebereich. Hiervon werden – entsprechend ihres Anteils in den Pflegeberufen - in erster Linie Frauen profitieren. Insoweit bietet der Entwurf für Frauen die Chance eine größere Teilhabe am Berufsleben über den Einstieg in Beschäftigung oder die Erhöhung bestehender Beschäftigungsvolumina zu verwirklichen.

## **V. Auswirkungen auf Familien und Menschen mit Behinderungen**

Keine.

## **VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen der Verordnung**

Das Ausgleichsverfahren stellt eine Sonderabgabe dar und trägt sich grundsätzlich selbst. Die Summe der erhobenen Ausgleichsbeträge entspricht im Regelfall der Summe der Ausschüttungsbeträge. Daneben wird zur Deckung der Verwaltungskosten eine Verwaltungskostenpauschale erhoben. Im Fall, dass die erhobenen Ausgleichsbeträge trotz eines vorgesehenen Aufschlags zur Bildung einer Liquiditätsreserve nicht ausreichen, um die Ausschüttungen zu finanzieren – etwa weil eine große Anzahl neuer Ausbildungsverhältnisse abgeschlossen wird – müsste die Zuständige Stelle diesen Fehlbetrag über eine Kreditfinanzierung ausgleichen. Dies gilt auch, wenn die erhobene Verwaltungskostenpauschale nicht auskömmlich ist, da eine Anpassung erst zum Folgejahr erfolgen kann. In beiden Fällen wären die entstehenden zinsbedingten Aufwendungen im Folgejahr über das Ausgleichsverfahren zu refinanzieren. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die zuständige Stelle keine Probleme haben wird, sich die erforderlichen Mittel auf dem Kreditmarkt zu beschaffen. Da es sich vorliegend um einen außerhalb des Landeshaushalts befindlichen Sonderfonds handelt, der sich nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand, sondern aus den Ausgleichsbeträgen der teilnehmenden Einrichtungen refinanziert, ist mit keinen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu rechnen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Ausgleichsverfahren)**

Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund eines wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege und soll die Nachwuchsgewinnung unterstützen.

Die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 AltPflG liegen auf Niedersachsen bezogen vor. Auf die allgemeine Begründung der Verordnung wird verwiesen.

#### **Zu § 2 (Teilnehmende Einrichtungsträger)**

##### **Zu Absatz 1**

Satz 1:

Die Norm definiert, welche Einrichtungen am Ausgleichsverfahren teilnehmen. Das sind gemäß § 4 Abs. 3 des AltPflG Heime im Sinne des § 1 Heimgesetzes (HeimG), stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI), wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, sowie ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt. Eine Herausnahme von Einzelpersonen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, war nicht angezeigt, da diese Personen zwar nicht im eigenen Betrieb von der Nachwuchsgewinnung profitieren, allerdings auch diesen Einrichtungen die Verpflichtung obliegt, Pflegeleistungen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gewährleisten. Sie sind somit zu Kooperationen mit anderen Einrichtungen gezwungen und profitieren auf diese Weise ebenfalls von der Nachwuchsgewinnung.

Die genannten Einrichtungen bilden abschließend den Kreis der Zahlungspflichtigen, welche nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine homogene Gruppe mit spezifischer Sachnähe zu der zu finanzierenden Aufgabe im Sinne der besonderen Anforderungen an Sonderabgaben darstellt. Die Homogenität ergibt sich aus ihrer Rolle als Anbieter der Dienstleistung „Altenpflege“. Die Betätigung als Anbieter auf diesem speziellen Markt macht die betroffenen Einrichtungen zu einer Gruppe, die von der Allgemeinheit und



anderen Gruppen abgrenzbar ist. Die abgabepflichtigen Unternehmen haben eine spezifische Sachnähe zu der von ihnen zu finanzierenden Aufgabe und sie haben auch ein objektives Interesse an ausreichendem Nachwuchs bei den Altenpflegefachkräften.

Satz 2:

Hospize sind Einrichtungen, die stationäre oder ambulante Hospizleistungen nach § 39a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) erbringen. Sie sind aufgrund ihres besonderen Versorgungsauftrags zur Pflege schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit absehbarem Lebensende sowie aufgrund ihrer besonderen Finanzierungsstruktur nicht in gleicher Weise zur Ausbildung geeignet wie die übrigen Pflegeeinrichtungen. In der Regel findet in Hospizen trotz der grundsätzlichen rechtlichen Möglichkeit keine Ausbildung statt. Die Einbeziehung in das Ausgleichsverfahren wäre damit eine unbillige Belastung der ohnehin häufig durch Spenden mitfinanzierten Einrichtungen.

Satz 3:

Einem stationären Hospiz, das unüblicher Weise dennoch ausbildet, ist die Möglichkeit eröffnet, sich am Ausgleichsverfahren zu beteiligen und damit die Ausbildungsvergütung solidarisch auszugleichen.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1:

Die Regelung ermöglicht neuen Einrichtungen, sich zunächst am Markt zu orientieren und ihren Bedarf an Auszubildenden zu überprüfen.

Satz 2:

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten bestehen für neue Einrichtungen ab deren Betriebsaufnahme.

### **Zu § 3 (Mitteilungs- und Nachweispflichten der teilnehmenden Einrichtungsträger)**

Zu Absatz 1

Die Meldepflicht gilt für jede Einrichtung, in der gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG dem Grunde nach Ausbildung stattfinden kann. Diese grundlegende Meldepflicht ist unabdingbar für die vollständige Feststellung aller teilnehmenden Einrichtungen durch die zuständige Stelle. Stichtag für die Meldungen ist der 31. März eines jeden Jahres.

### **Zu Nummer 1**

Die Übermittlung der Daten ist notwendig, um die teilnehmenden Einrichtungen bescheiden zu können.

### **Zu Nummer 2**

Die Kenntnis über Kontoverbindungen ist notwendig, um Erstattungsbeiträge aus der Ausgleichsmasse überweisen zu können.

### **Zu Nummer 3**

Die Meldung der Zugehörigkeit zum vollstationären, teilstationären oder ambulanten Sektor dient der Bestimmung des jeweiligen Ausgleichsbetrages, der in die jeweilige sektorale Ausgleichsmasse zu leisten ist.

### **Zu Nummer 4**

Die Meldung der Pfl egetage oder abgerechneten Punkte dient der Bemessung des auf die teilnehmende Einrichtung entfallenden Ausgleichsbetrags für die jeweilige sektorale Ausgleichsmasse.

### **Zu Nummer 5**

Die Meldung dient der Bestimmung der Größe der jeweiligen sektoralen Ausgleichsmasse. Der 15. November ist der Stichtag der Pflegestatistik, so dass die Einrichtungen ohnehin

Meldungen zu diesem Stichtag machen müssen. Anhand der Pflegestatistik lassen sich die Angaben der Einrichtungen zudem nachvollziehen.

#### **Zu Nummer 6**

Die Meldung dient der Bestimmung der Ausgleichsmasse sowie der vorläufigen Erstattungsbeträge.

#### **Zu Nummer 7**

Die Meldung dient der Bestimmung der endgültigen Erstattungsbeträge, die erstmalig nach zwei Jahren erfolgen wird. Die Meldung dient auch der Überprüfung der Plausibilität der Angaben nach Nummer 6 und hat damit bereits im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung zu erfolgen.

#### **Zu Absatz 2**

Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Abwicklung des Ausgleichsverfahrens erfolgt die Datenerhebung grundsätzlich elektronisch. Dies kommt letztlich allen teilnehmenden Einrichtungen zugute, weil die Höhe der Verwaltungskostenpauschale damit geringer ausfallen kann. Für teilnehmende Einrichtungen, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen, ist die schriftliche Teilnahme eröffnet.

#### **Zu Absatz 3**

Die Meldung stellt sicher, dass nach einem Trägerwechsel in einer Abrechnungsperiode keine Informationen zur Ausbildungssituation im Betrieb dadurch verloren gehen, dass der neue Träger notwendige Daten erst ab dem Zeitpunkt seiner Betriebsübernahme übermittelt. Weiterhin wird durch diese Vorgehensweise gewährleistet, dass alle Ausbildungszeiten erfasst und die entstandenen Kosten im Verfahren umgelegt werden.

#### **Zu Absatz 4**

Die Norm ermöglicht der zuständigen Stelle, Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, weil die Einrichtungen verpflichtet werden, auf Nachfrage Nachweise für die gemeldeten Daten zu erbringen.

#### **Zu Absatz 5**

Die Schätzung erfolgt soweit möglich anhand der Daten der letzten Pflegestatistik und der gemeldeten Daten vergleichbarer Einrichtungen. Es wird klargestellt, dass bei der Vermutung fehlerhafter Daten eine gesonderte Aufforderung zum Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgt, im Übrigen nicht.

### **Zu § 4 (Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsvergütungen und Weiterbildungskosten)**

#### **Zu Absatz 1**

##### **Satz 1:**

Die Norm regelt, wer einen Anspruch auf Auszahlung aus der Ausgleichsmasse hat. Dieser besteht grundsätzlich für alle teilnehmenden Einrichtungen, die einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben. Dies gilt allerdings nur dann, wenn Ausbildungsvergütungen und Weiterbildungskosten tatsächlich gezahlt worden sind und diese nicht von dritter Seite erstattet werden. Nicht einberechnet in die Ausgleichsmasse werden damit insbesondere die Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Förderung von Umschülerinnen und Umschülern und die Zuwendungen des Landes nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des dritten Umschulungsjahres in der Altenpflege. Durch das „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege“, das am 18. März 2013 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht wurde, ist die Dauer der Fördermöglichkeit für Umschulungen in der Altenpflegeausbildung ausgeweitet worden. Damit werden Eintritte in die Ausbildung, die zwischen dem 1. April 2013 und dem 31. März 2016 erfolgen, dreijährig gefördert. Sollte der Bundesgesetzgeber diese Regelung nicht verstetigen, würden die Kosten für das dritte Umschulungsjahr für Ausbildungseintritte ab dem 31. März

2016 wieder den Trägern der praktischen Ausbildung zur Last und damit in Niedersachsen in die Ausgleichsmasse fallen.

### **Zu Nummer 1**

Nach dem Grundsatz der Freiheit der Tarifverhandlungen werden Vergütungen nach geltenden Tarifverträgen erstattet. Kommt kein Tarifvertrag zur Anwendung, steht den teilnehmenden Einrichtungen ein Erstattungsanspruch zu, sofern eine Vergütung in zumindest tarifgerechter Höhe erfolgt. Eine höhere Vergütung ist möglich, die Differenz zur tarifgerechten Höhe wird jedoch nicht ausgeglichen.

### **Zu Nummer 2**

Ferner werden Weiterbildungskosten in tatsächlich angefallener Höhe erstattet.

#### **Satz 2:**

Dass eine Einrichtung, die eine geringer als die tarifgerechte Vergütung zahlt, keine Erstattungszahlungen aus der Ausgleichsmasse erhält, dient dazu, die tarifgerechte Bezahlung als angemessene Entlohnung zu installieren. Hierdurch wird die Nachwuchsgewinnung unterstützt. Die Regelung ist auch angemessen, da die Einrichtungen die Vergütungszahlungen in voller Höhe einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung erstattet erhalten.

### **Zu Absatz 2**

Die Festsetzung der Erstattungsbeträge erfolgt auf Grundlage der nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 bis Nr. 9 erfolgten Meldungen der teilnehmenden Einrichtungen. Der 15. Juni des Jahres ermöglicht der zuständigen Stelle, die Daten aus den bis zum 31. März desselben Jahres erfolgten Meldungen auszuwerten und erforderlichenfalls zusätzliche Auskünfte anzufordern. Weiterhin ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum ersten Auszahlungstermin am 1. August gewährleistet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Auszahlung der Erstattungsbeträge quartals- und nicht monatsweise sowie nach Verrechnung mit bestehenden Abgabeschulden.

### **Zu Absatz 3**

Mit der Aufgabe des Betriebes endet die Teilnahme der Einrichtung am Markt, so dass das Unternehmen aus dem Ausgleichsverfahren herauszunehmen ist.

## **Zu § 5 (Ausgleichsbeträge)**

### **Zu Absatz 1**

Die Norm regelt, dass zur Aufbringung der Ausgleichsmasse grundsätzlich alle teilnehmenden Einrichtungen einer Zahlungsverpflichtung unterliegen.

### **Zu Absatz 2**

Das Verfahren dient einer gerechten Belastung der teilnehmenden Einrichtungen über die einzelnen Sektoren hinweg. In dem beschriebenen Schritt wird zunächst die Gesamtausgleichsmasse zur Finanzierung aller Ausbildungskosten bestimmt. Danach wird diese Gesamtsumme auf den jeweiligen Beschäftigungsanteil der einzelnen Sektoren verteilt. Diese Regelung stellt sicher, dass sich die einzelnen Sektoren entsprechend ihres zu erwartenden Bedarfs an Auszubildenden an den Kosten der Ausbildung beteiligen.

### **Zu Absatz 3**

#### **Satz 1:**

### **Zu Nummer 1**

Die Regelung definiert in Satz 1 die Zusammensetzung der Ausgleichsmasse.

## **Zu Nummer 2**

Der Aufschlag dient insbesondere der Berücksichtigung von noch nicht bekannten Ausbildungsverhältnissen sowie dem Ausgleich von Forderungsausfällen und Zahlungsverzügen. Die Liquiditätsrücklage ist Teil der Ausgleichsmasse.

### **Satz 2:**

Die Norm regelt, dass die zuständige Stelle die Höhe der Liquiditätsreserve an die Zahlungsrealitäten anpassen muss, indem sie den Prozentsatz der Liquiditätsreserve jährlich anpasst. Diese Regelung gewährleistet, dass die teilnehmenden Einrichtungen über die Anpassung der Liquiditätsreserve so gering wie möglich belastet werden.

## **Zu Absatz 4**

Die Aufteilung der Ausgleichsmasse in drei sektorale Ausgleichsmassen folgt der Gesetzessystematik des § 71 SGB XI, der ebenfalls zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen unterscheidet. Verteilungsmaßstab sind die beschäftigten Altenpflegefachkräfte. Hilfskräfte bleiben unberücksichtigt, weil so das Interesse des jeweiligen Sektors an der Ausbildung von Altenpflegefachkräften abgebildet wird.

## **Zu Absatz 5 bis 7**

Die Aufteilung der sektoralen Ausgleichsmasse auf die Einrichtungen des jeweiligen Sektors erfolgt auf Basis der von den Einrichtungen tatsächlich erbrachten Pflegeleistungen nach SGB XI. Für Heime nach § 1 HeimG, die keinen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben werden die Pflagestage als analoge Kennziffer verwendet. Für die ambulanten Einrichtungen bedeutet dies, dass sie für die Erbringung der Ausgleichsmasse nur für die nach SGB XI, nicht jedoch für die nach SGB V erbrachten Pflegeleistungen finanziell belastet werden.

## **Zu Absatz 8**

Der Stichtag für die Bestimmung der Ausgleichsbeträge ist der 15. Juni. Die Regelung ermöglicht der zuständigen Stelle den Ausgleichsbetrag in vier gleichen Teilbeträgen abzufordern.

## **Zu Absatz 9**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz der Verordnung nimmt am Ausgleichsverfahren nur teil, wer in Niedersachsen eine Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG betreibt. Die Pflicht zur Teilnahme endet mit Aufgabe des Einrichtungsbetriebs. Die Festschreibung der Zahlungsverpflichtung zum Monatsende orientiert sich an dem Umstand, dass Vergütungen monatlich gezahlt werden und dient der Verfahrensvereinfachung.

## **Zu § 6 (Verrechnung, Zahlungstermine)**

Die Norm regelt, dass sämtliche Ansprüche nach dieser Verordnung, also sowohl Ansprüche der zuständigen Stelle als Erstattungsansprüche der teilnehmenden Einrichtungen, zum Stichtag 15. Juni miteinander verrechnet werden und der Endbetrag in vier Teilbeträgen zu zahlen ist.

## **Zu § 7 (Verzugszinsen)**

### **Zu Absatz 1**

Die Norm regelt, dass und in welchem Umfang verspätet eingegangene Zahlungen verzinst werden.

## **Zu § 8 (Verwendung von Überschüssen)**

Sofern Überschüsse anfallen, verbleiben diese im System des Ausgleichsverfahrens. Eine Auszahlung an die teilnehmenden Einrichtungen erfolgt nicht. Hinsichtlich verspäteter Zahlungen wird klargestellt, dass es auf den tatsächlichen Zahlungseingang oder -ausgang ankommt und nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Zahlungsgrundes. Das heißt, nachträgliche Zahlungen oder verspätete Eingänge sind für die Berechnung des Überschusses im Jahr ihres Zugangs zu berücksichtigen. Die Bereinigung der Ausgleichsmasse um den

Überschuss erfolgt im Anschluss an die Berechnung der Liquiditätsreserve gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3.

### **Zu § 9 (Verwaltungskosten)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Norm regelt die Kostenerstattung des Verwaltungsaufwandes.

Der Prozentsatz ist jährlich an den tatsächlichen Verwaltungsaufwand anzupassen. Bei der regelmäßigen Überprüfung der Erforderlichkeit der Liquiditätsrücklage handelt es sich um ein Instrument zur Sicherstellung, dass die teilnehmenden Einrichtungen nicht dauerhaft über Bedarf herangezogen werden.

Es ist berücksichtigt worden, dass der Investitionsaufwand in den ersten Jahren des Ausgleichsverfahrens erhöht sein wird und in den Folgejahren abnehmen wird.

Das Verbot, die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25 AltPflIG in den Leistungsentgelten zu berücksichtigen, ergibt sich aus höherrangigem Recht, nämlich aus § 24 Satz 1 Nr. 3 AltPflIG und ist deshalb an dieser Stelle allein deklaratorischen Charakters.

#### **Zu Absatz 2**

Durch die Norm wird sichergestellt, dass die Verwaltungskosten tatsächlich für den Verwaltungskostenaufwand verwandt und nicht mit der Ausgleichsmasse vermischt werden und Überschüsse nicht ausgezahlt werden, sondern im System verbleiben.

### **Zu § 10 (Berichtspflichten der zuständigen Stelle)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung dient dem Ministerium für Soziales dazu, seiner Überprüfungspflicht nach § 25 Abs. 3 AltPflIG nachzukommen.

#### **Zu Absatz 2**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Einrichtungen nur mit den tatsächlichen Kosten belastet werden, wird ein Kostennachweisverfahren durchgeführt.

### **Zu § 11 (Inkrafttreten)**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt worden.